

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 20

Neuteich, den 18. Mai

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Polizeiverordnung betreffend das Meldewesen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit Artikel 3 des Geldstrafengesetzes vom 28. September 1923 (Gesetzblatt S. 999), § 9 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzblatt S. 1067) und Artikel 1 der Verordnung betreffend die Umstellung bestehender Gesetze auf den Gulden vom 23. Oktober 1923 (Gesetzblatt S. 1101) sowie der Verordnung des Staatsrats vom 9. April 1920, Staatsanzeiger S. 39 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für das Gebiet der freien Stadt Danzig folgendes verordnet:

I. Meldungen für dauernden oder längeren Aufenthalt, für Amzug und Abzug.

§ 1.

Wer in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk seinen Wohnsitz oder Aufenthalt für länger als 3 Monate nimmt, ist verpflichtet innerhalb einer Frist von einer Woche vom Tage der Ankunft gerechnet, sich und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen bei der in § 11 dieser Verordnung bezeichneten Meldebehörde des Zuzugsortes persönlich oder schriftlich anzumelden und auf Erfordern über die persönlichen und steuerlichen Verhältnisse der anzumeldenden Personen wahrheitsgemäße Auskunft zu erteilen. Beim Zuzuge aus einem Gemeinde- oder Gutsbezirk des Danziger Staatsgebietes ist bei der Anmeldung der Abmeldeschein (Vergl. § 2 Abs. 2) vorzulegen. Beim Zuzug aus dem Auslande kann die Meldebehörde die Beibringung eines Abmeldescheines verlangen.

Ueber die Anmeldung ist auf Antrag eine Anmeldebesecheinigung (Anlage A) zu erteilen.

§ 2.

Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk aufgibt, ist verpflichtet, spätestens eine Woche nach dem Abzugstage sich und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen, die an dem Fortzuge teilnehmen, bei der in § 11 bezeichneten Meldebehörde persönlich oder schriftlich abzumelden. Bei der Abmeldung ist der Ort anzugeben, nach dem die abgemeldeten Personen verziehen, sofern es im Zeitpunkt der Abmeldung feststeht.

Ueber die Abmeldung ist eine Abmeldebesecheinigung (Anlage B) auszustellen.

§ 3.

Wer innerhalb einer Gemeinde von mehr als 10 000 Einwohnern seine Wohnung verlegt, ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einer Woche, vom Tage des Umzugs gerechnet, sich und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen bei der für die neue Wohnung örtlich zuständigen Meldestelle (§ 11) anzumelden.

Im Sinne dieser Bestimmung gelten die Gemeinden Danzig, Zoppot, Oliva und Ohra als eine Gemeinde.

§ 4.

Zu den in den §§ 1—3 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen verpflichtet, welche die zu meldenden Personen als Gäste, Mieter, Hausangestellte oder in anderer Eigenschaft aufgenommen haben, sofern sie sich nicht durch Einsicht in die Meldebesecheinigung oder in anderer Weise davon überzeugt haben, daß die Meldung erfolgt ist.

§ 5.

Die in den §§ 1—3 vorgeschriebenen Meldungen sind für Eltern und ihre zum Haushalt gehörigen Kinder gemeinsam, für alle übrigen Personen besonders zu erstatten, und zwar unter Benutzung der in den Anlagen C, D und E bezeichneten Muster in 3 Stücken.

II. Fremdenmeldungen.

§ 6.

Wer Personen zur vorübergehenden Beherbergung gegen Entgelt aufnimmt (Unternehmer von Hotels, Gasthäusern, Herbergen, Privatlogis, Fremdenpensionen, Vermieter von Tageszimmern und ähnlichem) ist verpflichtet, jeden Zureisenden und Abreisenden bis spätestens 9 Uhr vormittags des auf den Tag der Zu- oder Abreise folgenden Tages bei der in § 11 bezeichneten Meldebehörde zu melden.

Die Meldung hat unter Benutzung des Musters in Anlage F zu erfolgen. Für jeden über 14 Jahre alten Zureisenden oder Abreisenden ist ein besonderer Meldezettel auszufüllen. Kinder unter 14 Jahren werden auf dem Meldezettel der Begleitperson gemeldet.

§ 7.

Jeder Zureisende ist verpflichtet, die Anmeldung neben dem Wohnungsgeber zu unterschreiben.

§ 8.

Die in § 6 bezeichneten Wohnungsgeber sind verpflichtet, ein Fremdenbuch zu führen, in das unverzüglich nach der Ankunft jeder Zureisende, dessen Vor- und Zuname, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Staatsangehörigkeit, ferner der Tag der Ankunft und nach erfolgter Abreise deren Tag einzutragen sind. Das Fremdenbuch muß mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen und polizeilich abgestempelt sein. Das Buch ist den Beamten der Polizei jederzeit auf Erfordern vorzulegen und nach polizeilicher Schließung 2 Jahre aufzubewahren.

III. Besondere Vorschriften für Ausländer.

§ 9.

Personen, die nicht die Danziger Staatsangehörigkeit besitzen und mehr als 14 Jahre alt sind, haben ihren Paß oder Personalausweis der Meldebehörde vorzulegen

- bei der Anmeldung zu dauerndem oder längerem Aufenthalt (§ 1) und bei der Umzugsmeldung (§ 3),
- bei vorübergehendem Aufenthalt, der sich über 6 Tage erstreckt, spätestens am 7. Tage nach der Zureise, und wenn dieser Tag ein Sonn- oder Festtag ist, am darauffolgenden Werktag.

Die Bestimmung zu b) findet keine Anwendung auf die Besatzung der im Danziger Hafen liegenden Schiffe.

§ 10.

Jede über 14 Jahre alte Person, die nicht die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt, hat innerhalb des Danziger

Staatsgebietes ihren Paß oder Personalausweis jederzeit bei sich zu führen und auf Anfordern den zuständigen Beamten vorzuweisen.

Bei Seeleuten, die zur Bemannung eines im Danziger Hafen liegenden Schiffes gehören, genügt anstelle des Passes oder Personalausweises ein vom Führer des Schiffes ausgestellt Ausweis, der den Namen des Inhabers und den Namen des Schiffes, zu dessen Besatzung der Inhaber gehört, enthalten muß.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 11.

Die in den §§ 1, 2, 3 und 6 dieser Verordnung vorgeschriebenen Meldungen sind in den Gemeinden Danzig, Zoppot, Oliwa und Ohra bei dem örtlich zuständigen Polizeirevier, in den Städten Tiegenhof und Neuteich bei der Polizeiverwaltung, in den Landgemeinden beim Gemeindevorsteher und in den Gutsbezirken beim Gutsvorsteher zu bewirken.

Die Meldungen der auf Schiffen wohnenden Meldepflichtigen sind, sofern die Schiffe im Danziger Hafen liegen, beim Polizeipräsidenten in Danzig durch die Organe der Schifffahrtspolizei zu erstatten.

§ 12.

Die Verpflichtung zur Meldung eines Wohnungswechsels innerhalb einer Gemeinde (§ 3) kann im Falle des Bedürfnisses durch ortspolizeiliche Vorschrift auch auf Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern ausgedehnt werden.

§ 13.

In besonderen Fällen können aus sicherheitspolizeilichen Gründen durch ortspolizeiliche Bekanntmachung für eine in dieser bestimmten Zeit die Fristen für die Anbringung der Meldungen (§§ 1, 2, 3) und zur Vorlage des Passes oder Personalausweises (§ 9) bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

§ 14.

Wer den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 120 Gulden oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 15.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1926 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt treten alle bisherigen das Meldewesen betreffenden Polizeiverordnungen außer Kraft.

Danzig, den 20. April 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Zu A III. Dr. S a h m. Dr. S c h w a r z.

Veröffentlicht!

Ich weise besonders darauf hin, daß die Meldung der ausländischen Staatsangehörigen bei den Ortspolizeibehörden des plattten Landes nach der obigen Verordnung nicht mehr erforderlich ist, sondern daß durchweg sämtliche Personen nur bei der Gemeindebehörde zu melden sind.

Die vorgeschriebenen Meldeformulare mit Ausnahme des Modells E, das für den hiesigen Kreis nicht gebraucht wird, werden bei der Kreisblattdruckerei Pech & Richert in Neuteich in Druck gegeben und können von dort bezogen werden.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die ländlichen Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, mir jeweils über jede An- und Abmeldung eines Ausländers ein Exemplar der Zuzugs- und Fortzugs-meldung sofort einzureichen.

Die Polizeiverordnung ersuche ich ortsüblich bekanntzumachen.

Tiegenhof, den 6. Mai 1926.

Der Landrat.

Anlage A.

Anmeldeschein.

Der (Name und Stand)

hat sich (mit Familie) in dem Polizeibezirk..... angemeldet.

....., den ten 192.....

(Stempel der Behörde.)

Abmeldeschein

für nachstehend aus **Danzig**..... (Straße) (Haus-Nr.)

nach (Ort) Kreis verziehende Personen.

Nr.	Namen und Vornamen der(s) Verziehenden	Stand oder Gewerbe	Geburts-			Geburtsort, Kreis	Staatsangehörigkeit	Religion	ob ledig, verehelicht, verwitwet oder geschieden	Zusätze und Bemerkungen
			Tag	Mon.	Jahr					
1	2	3	4			5	6	7	8	9

(Name und Stand des zur Meldung Verpflichteten)

Danzig, den ten 19.....
(Stempel der Behörde)

Anlage C.

Steuerzeichen:

Steuerbuch Nr.

Der Gemeinde

Ursache des Zuzuges (Bezeichnung des hiesigen Engagements usw.)

Zuzugs-Meldung.

Am ten 192..... sind nachstehend verzeichnete Personen aus (Ort) Kreis woselbst Jahr Monat gewohnt, hier (Straße) Nr. zugezogen.

Eing.= Stempel

Namen <small>(Bem. Bei Frauen Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben)</small>	Stand oder Gewerbe	Geburts-			Geburtsort und Kreis	Religion	Ob ledig, verheir., verwitwet od. separiert	Ob u. wann schon in Danzig gewohnt evtl. Angabe der hiesig. lezt. Wohnung	Staatsangehörigkeit	Ob Chancungarnist (d. h. Besitzer einer eign. gemieteten wohnb. Vermietung) od. Schlafstellenmieter
		Familiennamen (latein.)	Sämtl. Vorn. deutsch (Aufnam. unterstreich)	Tag						
Hausherr, Frau und Kinder eingeln										

Namen und Stand der Eltern } Vater: } Wohnort od. Wohnung
 } Mutter: } evtl. wo verstorben

Die Richtigkeit vorstehender Meldung bescheinigt. Danzig, den 192

Bemerkungen

Name und Stand { des Haushalts-Vorst.: } bzw. der einzelnen Person: } bzw. des Wohnungsgebers:

Steuerzeichen:	Fortzugs-Meldung.		<u>Eingangs-Stempel</u>	
Steuerbuch Nr.	Am .. ten .. 192 .. ist — find die nachstehend ver-	zeichnete Person — en von (Straße) .. Nr.		
Der Gemeinde	endgültig fortgezogen nach (Ort)	Straße .. Nr. Kreis		
Ursache des Fortzuges			<u>Staatsangehörigkeit</u>	

Hausherr, Frau und Kinder einzeln	Namen		Stand oder Gewerbe	Geburts-			Geburtsort und Kreis	Religion	Ob ledig, verheiratet, verwitwet oder separiert	Bezeichnung des abgeseh. oder separierten Teiles der Ehe
	Familiennamen (latein.)	Sämtl. Vornamen deutsch (Rufname unterstreichen)		Tag	Monat	Jahr				

Namen und Stand der Eltern: } Vater: } Wohnort od. Wohnung

 } Mutter: } evtl. wo verstorben

Die Richtigkeit vorstehender Meldung bescheinigt,, den 192

Namen und Standes-Bezeichnung			Bemerkungen
Name und Stand	des Haushaltungs-Vorst.:	bezw. der einzelnen Person: bzw. des Wohnungsgebers:	

Steuerzeichen:	Umzugs-Anmeldung		<u>Eingangsstempel</u>	
Steuerbuch Nr.	innerhalb des Stadtbezirks			
Der Gemeinde			<u>Staatsangehörigkeit</u>	
Am .. ten .. 192 .. find nachstehend	von der	Gasse Nr.		
verzeichnete Personen umgezogen	nach der	Gasse Nr.		

Hausherr, Frau u. Kindereinzeln	Namen		Stand oder Gewerbe	Geburts-			Geburtsort und Kreis	Religion	Ob ledig, verheiratet, verwitwet oder separiert	Bezeichnung des abgeseh. oder separierten Teiles der Ehe
	Familiennamen (latein.)	Sämtl. Vorn. deutsch (Rufn. unterstreich.)		Tag	Mon.	Jahr				

Namen und Stand der Eltern } Vater: } Wohnort od. Wohnung

 } Mutter: } evtl. wo verstorben

Die Richtigkeit vorstehender Meldung bescheinigt,, den 192

Namen und Standes-Bezeichnung			Bemerkungen
Name und Stand	des Haushaltungs-Vorst.:	bezw. der einzelnen Person: bzw. des Wohnungsgebers:	

Anlage F.

Fremden-Meldezettel.

Vor- und Zuname:

Alter oder Geburtsdaten:

Geburtsort:

Stand oder Gewerbe:

Wohnort:

Staatsangehörigkeit:

Tag der		Ankunft:	Woher:
		Abreise:	Wohin:

Wo? — hier —
(Gasthaus pp.)

....., den

Unterschrift des Quartiergebers und des zur Meldung
Verpflichteten (Quartiernehmer)

**Nr. 2.
Wert der freien Station für ländliche
Wanderarbeiter.**

Auf Grund des § 160 Abs. 2 R. V. O. in der Fassung des § 5 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenaffen vom 24. 8. 1923. Ges. Bl. S. 911, wird vom 10. Mai 1926 ab der Wert der freien Station für ländliche Wanderarbeiter beiderlei Geschlechts auf 1,30 G pro Tag festgesetzt.
Danzig, den 4. Mai 1926.

Oberversicherungsamt.

Veröffentlicht!
Tiegenhof, den 15. Mai 1926.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

**Nr. 3.
Verordnung
über Aenderung der Versorgungsgebühnisse vom
1. 4. 26 ab, vom 26. 4. 1926.**

Gemäß Artikel IV des Gesetzes, betreffend Abänderung des Versorgungsgesetzes über die Versorgung der Militärpersonen usw. und anderer Versorgungsgesetze vom 1. 10. 25 (Ges. Bl. 25 S. 267 ff.) wird die zu den Versorgungsgebühnissen (Rente, Zusatzrente usw.) zu gewährende Rentenerhöhung mit Wirkung vom 1. April 1926 ab auf 19 v. H. festgesetzt.
Danzig, den 26. April 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht!
Tiegenhof, den 10. Mai 1926.

**Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und
Kriegshinterbliebene.**

Nr. 3a.

Kollekte.

Der Senat hat dem Ausschuß zur Vorbereitung der Inthronisationsfeier in Danzig die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 11. d. Mts. bis zum 30. 6. d. Js. eine Hauskollekte bei den katholischen

Bewohnern der freien Stadt Danzig zum Besten einer Ehrengabe für den Bischof von Danzig, Grafen O'Rourke, abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 15. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Fahrraddiebstahl.

In der Nacht vom 7. zum 8. d. Mts. ist in Kunzendorf mittels Einbruchs ein Herrenfahrrad entwendet worden.

Beschreibung des Rades: Marke Brennabor, Nummer unbekannt, Lenkstange nach oben, rote Gummigriffe, Rahmen und Felgen schwarz, große Klingel mit Zweifklang, Freilauf mit Rücktritt, neue Bereifung, hinten Gebirgsreifen, vorne gewöhnlich, Kettenspanner links fehlt, Oeler am Tretlager abgebrochen, Uebersetzung nur mit 3 Schrauben befestigt, 4. fehlt.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, Ermittlungen anzustellen und im Erfolgsfalle das Fahrrad sicherzustellen, sowie mir sofort zu Tgb. Nr. 2515 & Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 15. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Orts- und Ortspolizeibehörden, die Herren Landjäger sowie das Schupo-Kommando ersuche ich eingehende Ermittlungen nach dem Aufenthalt des Kassierers Stanislaus Knoll und des Buchhalters Peters Chudy aus Posen anzustellen, dieselben im Ermittlungsfalle sofort festzunehmen und mir sofort telephonisch zu Tgb. Nr. 2447 & Nachricht zu geben.

Personalbeschreibung:

1. Knoll, Stanislaus, geboren am 26. X. 1899 in Poznan (Posen) Sohn des Marzif und der Anna geb. Winkler, mittlere Gestalt, Haare blond, Schnurrbart gestutzt, Gesicht länglich, trägt einen Kneifer.
2. Chudy, Peter, geboren am 27. VI. 1901 in Duszniki Kreis Szamotuly (Samter) hoher Gestalt, ziemlich kräftig, glatt rasiert, Haare blond, Augen blau.

Tiegenhof, den 11. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort ein Melker Anton Florin, aus Kunzendorf geb. 24. 9. 1902, wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe von dort abgemeidet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 6. Mai 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-gesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klautierbeständen des Hofbesitzers Johannes Berg in Kl. Maudorf und des Gutsbesitzers Behrendt in Trappenselede amtstierärztlich Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, werden Sperrbezirke festgesetzt, die bestehen aus:

1. den Gehöften und sämtlichen Ländereien der Hofbesitzer Berg, Wilhelm Epp und Friedrich Kluk, sämtlich in Kl. Maudorf, des Hofbesitzers Senz in Gr. Maudorf, der Hofbesitzer Heinrich Wiebe und Gustav Heise in Krebsfelde und der Hofbesitzer Jakob Warm, Taubensee und Hermann Reimer in Niedau
2. den Gehöften und sämtlichen Ländereien der Gutsbesitzer Behrendt und Winter in Trappenselede einschließlich der verseuchten Weiden des Gutsbesitzers Behrendt auf Heubuder Gelände und der Gehöfte und sämtlichen Ländereien der Hofbesitzer Kröcker, Albrecht und Driedger in Heubuden.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-gesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 26 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G, oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 15. Mai 1926.

Der Landrat.

Ur. 7a.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer Kaminski, Hermann Wiebe und Klein in Lupushorst amtstierärztlich Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird ein Sperrbezirk, umfassend das gesamte Gelände der Gemeinde Lupushorst mit Einschluß der Weiden, die außerhalb des Geländes der Gemeinde Lupushorst liegen, aber von Besitzern der Gemeinde Lupushorst genutzt werden, gebildet.

§ 2.

Auf das Sperrgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis

zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 17. Mai 1926

Der Landrat.

Ur. 7b.

Maul- und Klauenseuche.

Der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche ist weiterhin festgestellt unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer Albrecht-Lindenau, Karl Schenk und Otto Stieglitz in Wolfsdorf.

Eine Aenderung der durch meine Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 28. 4. 26 und 10. 5. 26 gebildeten Sperrbezirken Wolfsdorf-Vogatz und Lindenau findet deshalb nicht statt.

Tiegenhof, den 17. Mai 1926.

Der Landrat.

Ur. 8.

Personalien.

Der Arbeiter Franz Walkusch in Tralau ist listenmäßig als Schöffe dieser Gemeinde nachgerückt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 12. Mai 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Zeichenkohle

für den Schulgebrauch empfohlen billigt **R. Pech.**

Streue dauernd

† Gift †

auf meine Ländereien.

Liebau, d. 16. Mai 26

F. Weiß.



Monats- u. Jahres-

Milchbücher

empfiehlt **R. Pech.**



Katholische

Gefang- und Gebetbücher

(mit u. ohne Noten) sowie

Mai-Andachten

empfiehlt

R. Pech.

Mit Wirkung vom 15. Mai 1926 gewähren die Mitglieder der

Vereinigung der Sparkassen in der Freien Stadt Danzig

folgende Höchstsinsen:

	Gulden-guthaben	Währungs-guthaben
für tägliches Geld	4 ⁰ / ₁₀₀	3 ⁰ / ₁₀₀
für langfristige Gelder:		
bei einmonatiger Kündigung	5 ⁰ / ₁₀₀	4 ⁰ / ₁₀₀
bei drei- " " "	6 ⁰ / ₁₀₀	5 ⁰ / ₁₀₀

- Sparkasse der Stadt Danzig
- " des Kreises Danziger Höhe
- " des Kreises Danziger Niederung
- " des Kreises Gr. Werder
- " der Stadt Tiegenhof
- " der Stadt Zoppot.